

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 181

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.09.1988

Text

§ 181. Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schuldfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.